

Beitrag zur Zusatzrente bis 30. Juni ansuchen!



Die Region gewährt unter bestimmten Voraussetzungen bis zu 33 Euro pro Woche an Beitragszahlung in den Zusatzrentenfonds für Fondsmitglieder (z. B. Laborfonds), die arbeitslos* oder in Lohnausgleich waren. Die Fälligkeit für das Ansuchen ist für Zeiträume im Jahr 2022 der 30. Juni 2024.

*Bezug von Beihilfen bei Verlust des Arbeitsplatzes (Arbeitslosengeld).

Regionale Unterstützungsmaßnahmen für den Aufbau einer Zusatzrente - Unterstützung der Beitragszahlung in einer wirtschaftlichen Notlage:

> **Einige Voraussetzungen**

Eine der vorgesehenen Ausnahmesituationen (z.B. Bezug von Arbeitslosengeld, Lohnausgleich), eine mindestens zweijährige Ansässigkeit, eine mindestens zweijährige Mitgliedschaft im Zusatzrentenfonds bei Beginn der Notlage, Einhaltung bestimmter Einkommens- und Vermögensgrenzen laut EEVE.

> **Fälligkeit 30. Juni**

Das Gesuch muss bis spätestens 30. Juni des zweiten Jahres nach Ende des Bezugs des Arbeitslosengeldes bzw. des Lohnausgleichs eingereicht werden. *Beispiel: wer vom 1.3.2022 bis 30.9.2022 arbeitslos war kann noch bis 30. Juni 2024 ansuchen*

> **Was wird für die Antragstellung benötigt?**

1. Ein Ausweis
2. Eine gültige EEVE-Erklärung
3. Eine Stempelmarke zu 16 Euro
4. Ein INPS-Auszug (kann mit dem eigenen SPID von der INPS-Seite heruntergeladen werden. SGBCISL-Mitglieder erhalten diesen Auszug kostenlos über das Patronat INAS).

> **Informiert sein ist besser!**

Für nähere Informationen, Beratung zur Zusatzrente oder eine Terminvormerkung für diese Unterstützungsleistung kannst du den Pensplan-Infopoint im SGBCISL-Büro in deiner Nähe kontaktieren.

Pensplan-Infopoints

Die Pensplan-Infopoints in den SGBCISL-Sitzen bieten die Möglichkeit, sich mit der eigenen Rentenvorsorge auseinanderzusetzen und sich über die Vorteile einer Zusatzrente zu informieren.

Kontakte der Pensplan-Infopoints: QR-Code scannen

